

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **10 (1841)**

Heft 41

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

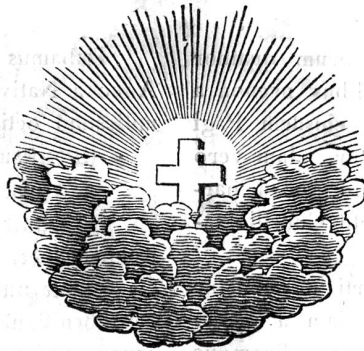
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber in Lucern.

Es giebt keinen herzerhebendern Anblick in Gottes schöner und herrlicher Weltordnung, als das harmonische Zusammenwirken beider Mächte zu einem und demselben Zwecke, als der schöne Verein der religiös-moralischen und der politisch-physischen Kraft. K e r z.

Zuschrift des Regierungsrathes des Kant. Lucern an Se. Heiligkeit Papst Gregor XVI.

Sanctissime Pater!

Grata recolentes memoria, quanta paterni amoris cura et benevolentia Sancta Sedes Apostolica Oppida et communitates magnæ Ligæ Alemanniæ superioris iam a confœderationis ipsorum primo fere ortu foverit, ad hodiernumque usque diem foveat, quantaque constantia atque fidei puritate cum ceteri Confœderati, tum præsertim maiores nostri sacrosanctam matrem Ecclesiam Romanam prosecuti fuerint, unde mirus inter utramque partem multa per sæcula concordia ordo inconcussus permansit: Nos Scultetus et Consules Gubernii Pagi Lucernensis, piis patrum nostrorum cupientes inhærere vestigiis, arctum concordia vinculum quantum licet arctius nectere puro moti zelo desideramus.

Hanc ut incamus viam eamque indefessi progrediamur, Nos et proprius ad Paternitatem Vestram Sanctamque Sedem amoris ardor fervorque fidei impellit, et lulentissima omnique dubio remoto manifestissima vox incessanter admonet Populi Lucernensis; cuius quidem sanior ac multo maior pars, numero civium haud ita magno excepto, novam Reipublicæ administrandæ formam, quam vocant Constitutionem, ipsis anni currentis Kalendis Maiis adoptavit, qua clarius præstantiusque huius rei documentum invenire vix queas.

Jam vero, ut quæ sunt Cæsaris Cæsari et quæ sunt Dei Deo recta distributione reddantur, novæ Constitutionis Articulus tertius declarat et sancit, ut in negotiis ecclesiasticis communicatio cuiusvis sacerdotis, civis vel communitatis cum Sede Apostolica et Ordinario loci absque omni impedimento libere fiat; reservato tamen potestati sæculari iure, ut omnia edicta a Foro Ecclesiastico emissa vel emittenda, quæ publicationi fuerint destinata, Gubernii Visum adire teneantur.

Porro eodem articulo statuitur, ut non solum fundationes ac possessiones, quæ ad religionis atque ecclesiarum usum consecratæ sunt, absque omni contrectatione incolumes maneant; sed etiam Monasteria et ecclesiæ Collegiatæ in statu suo illasæ conserventur, quibus omnibus administratio temporalium, Conventibus vero speciatim novitiorum quoque receptio (utrumque sub inspectione Gubernii ac protectione) conceditur.

Postremo ut quodvis discordia semen radicitus evellatur, atque firma pax et plena concordia inter Ecclesiam et Imperium stabiliatur, idem novæ Constitutionis Articulus sancit, ut omnia ea negotia ita dicta mixta, quæ potestatem Laicam perinde atque Ecclesiam tangunt, non ab una solum parte nullo alterius respectu habito in Foro ecclesiastico sæcularive decidantur, sed libero utriusque partis consensu et assensu ad finem perducantur. Hanc ob causam Consilium ad formandos iuventutis mores scientiasque regendas institutum, uti Constitutionis Articuli sexagesimus tertius et quartus præscribunt,

ita ex novem componitur membris, ut eorum quatuor a tribus Capitulis Pagi Lucernensis ruralibus necnon a Sextariatu Lucernensi e numero omnium eiusdem Pagi ecclesiarum liberis suffragiis assumantur. Jam vero omnes res mixtæ prius, quam a Gubernio quoad partem sæcularem decidi possunt, ab antedicto Consilio taliter composito pertactari debent.

Eidem Consilio tenore Articuli quarti demandatur cura, ut liberorum educatio institutioque iam a primo scholarum ordine initium, atque progressum, finemque habeant talem, ut omnes civium numero ascripti, postquam incorruptis ecclesiæ Catholicæ præceptis in Sedis Apostolicæ unitate imbuti fuerint, iuxta doctrinam Christianam pari inter se libertate gaudere atque vivere valeant.

Hæc itaque Statuta iurisiurandi sancita sacramento, Sanctissime Pater, ut certissimam consilii mentisque præstare possunt fidem, ita reapse per magistratum acta paulatim subsecuta summopere stabiliuntur. Nimirum, prout novæ Constitutionis Articulus octogesimus sextus præscribit, Consilium in administrandis Reipublicæ negotiis Supremum non solum latam ab antecessoribus nostris Legem, quam vocant Placetum Regium, qua decreta ecclesiastica omni vi effectumque caritura edicebatur, nisi ex sæcularis auctoritatis consensu fuerint promulgata, sed iam antea Acta a Conventu in oppido Baden Pagi Argoviensis ante hos septem celebrato annos emanata, sive Articulos denominatos Badenses, quos Sedes Apostolica anno divulgationem eorum proxime subsequenti damando reprobaverat, debita et consueta solemnitate adhibita nullos atque irritos declaravit penitusque revocavit. Simili modo, postquam Acta Legesque, quæ iuribus Sanctæ Sedis Ordinarii que derogabant, rescissæ fuere, aboleto quoque eorundem prædecessorum nostrorum Decreto, quod contra Nuntii Apostolici iurisdictionem tulerant, res integra in statum tempore felicitis memoriæ piissimorum maiorum nostrorum valentem restituta est.

Nos vero Scultetus et Consules antedicti, devotissimi Sanctitatis Vestræ filii, ut ad Sedem Apostolicam opportuno accedere conatu possimus, hanc primam præcipuanque post adoptatam novam Reipublicæ formam nacti occasionem, Constitutionis Libellum hisce litteris adiectum, cuius copiam ut habeat a Sancta Sede desiderari faustus nobis attulit rumor, beatissimis Paternitatis Vestræ manibus cum maxima ut decet reverentia porrigimus atque offerimus; ardentissimis efflagitantes precibus, uti Vos, Sanctissime Pater, pristino curæ paternæ filialisque obedientiæ statu feliciter redintegrato, Nobis, tamquam Vestris Ecclesiæque Catholicæ devotissimis filiis, unacum fidei Vestro Populo Lucernensi benedictionem Apostolicam dignemini impertiri,

Dabamus Lucernæ, octavo Kalendas Septembres, Anno a Nativitate Domini nostri Salvatoris Jesu Christi millesimo octingentesimo quadragesimo primo.

(Uebersetzung.)

Heiliger Vater!

In dankbarer Erinnerung der väterlichen Liebe und wohlwollenden Sorgfalt, welche der apostolische Stuhl für die Städte und Länder des großen Bundes in den obern deutschen Landen, beinahe von erster Entstehung ihrer Eidgenossenschaft an hegte, und bis auf den heutigen Tag hegt; in Erinnerung der Beharrlichkeit und Reinheit im Glauben, mit welcher, sowie die übrigen Eidgenossen, so vorzüglich unsere Vorfahren unserer heiligen Mutter der römischen Kirche anbiengen, woher große Eintracht zwischen beiden Theilen lange Jahrhunderte hindurch ohne Störung bestand, — fühlen wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern uns von dem Wunsche durchdrungen, mit aufrichtigem Eifer in die Fußstapfen unserer frommen Väter tretend, das geknüppte Band der Eintracht wo möglich noch fester zu knüpfen.

Diesen Pfad einzuschlagen und auf demselben mit unermüdetem Streben zu wandeln, fordert uns sowohl die eigene Liebe zu Eurer Heiligkeit und dem apostolischen Stuhle und der Eifer unseres Glaubens, als auch die über allen Zweifel deutliche und laut sich erhebende Stimme des Luzernerischen Volkes ohne Unterlaß dazu auf. Es hat nämlich dasselbe in seinem bessern und weitaus größten Theile, mit Ausnahme weniger Bürger, am 1. Mai des fließenden Jahres, zum größten und schönsten Beweis seiner Gesinnung, sich eine neue Staatsverfassung gegeben.

Vorerst erklärt schon der dritte Artikel des neuen Grundgesetzes, daß dem Kaiser was des Kaisers und Gott was Gottes ist, gegeben werden soll, und schreibt vor, daß die mittelbare und unmittelbare Verbindung der Priester, Bürger oder Gemeinden mit den Behörden und Vorstehern der römisch-katholischen Kirche, mit dem Papste und mit dem Bischöfe in religiösen und kirchlichen Dingen ohne irgend eine Hemmung bestehen soll; jedoch der weltlichen Obrigkeit das Recht vorbehalten, daß alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, welche veröffentlicht werden wollen, der Regierung zur Einsicht mitgetheilt werden müssen.

Fernerhin wird durch denselben Artikel verordnet, daß nicht nur die kirchlichen und religiösen Zwecken geweihten Güter und Stiftungen ohne alle Antastung gewährleistet sein, sondern auch daß die Klöster und Stifte in ihrem wirklichen Bestande unverleßt fortdauern sollen, und diesen sämmtlich die freie Verwaltung ihrer Güter, den Klöstern insbesondere die Aufnahme neuer Mitglieder, beides unter der Aufsicht und dem Schutze der Regierung, eingeräumt werde.

Endlich damit jeder Same der Zwietracht in seinem

Keime vernichtet und fester Friede und volle Eintracht zwischen Kirche und Staat für immer hergestellt werde, bestimmt derselbe Artikel der neuen Staatsverfassung, daß alle sogenannten gemischten Gegenstände, welche Staat und Kirche zugleich berühren, nicht rücksichtslos von der einen der beiden Gewalten allein, sondern durch gegenseitiges Einverständnis der weltlichen und geistlichen Oberbehörden geregelt werden. Zu diesem Zwecke ist ein Erziehungsrath, wie Artikel 63 und 64 der Verfassung vorschreiben, aus neun Mitgliedern solchergestalt zusammengesetzt, daß die drei geistlichen Landkapitel und das Sertariat Luzern jedes ein Mitglied aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit in jene Behörde zu wählen hat. Alle Gegenstände gemischter Natur müssen, bevor sie von der Regierung ihrerseits entschieden werden können, von der gedachten auf solche Weise zusammengesetzten Behörde vorberathen werden.

Derselben Behörde ist durch den vierten Artikel die Sorge übertragen, daß die Erziehung und Bildung der Jugend schon von ihrem ersten Unterrichte an zu solchem Anfang, Fortgang und Ende geleitet werde, auf daß alle Staatsbürger in der unverfälschten Lehre der römisch-katholischen Kirche erzogen werden und nach der Lehre Christi gleicher Freiheit zu genießen haben.

Diese eidlich beschwornen Grundsätze nun, heiliger Vater! wie sie selbst die sichersten Beweise der innern Gesinnung geben, werden ebenso durch die seit Aufstellung des Grundgesetzes von der höchsten Landesbehörde ausgegangenen Handlungen kräftig festgehalten. So hat der Große Rath in Folge des 86. Artikels der neuen Verfassung nicht allein das von unsern Vorgängern erlassene sogenannte Plazetgesetz, wodurch verordnet wurde, daß die kirchlichen Dekrete aller Rechtskraft ermangeln sollten, wenn sie nicht mit Zustimmung der weltlichen Obrigkeit veröffentlicht würden, sondern auch die aus den Verhandlungen der Badenerkonferenz vor sieben Jahren hervorgegangenen Artikel, welche der apostolische Stuhl im darauffolgenden Jahre verdammt hatte, förmlich und feierlich für null und nichtig erklärt und ihrem ganzen Inhalte nach widerrufen. Auf gleiche Weise hat der Große Rath, nachdem die Gesetze und Verordnungen aufgehoben waren, welche den Rechten des hl. Stuhls und des Bischofs widersprachen, auch jenes Dekret unserer Vorgänger außer Kraft gesetzt, welches sie gegen die Gerichtsbarkeit des apostolischen Nuntius gerichtet hatten, und so die Sache auf jenen Stand zurückgeführt, wie sie zur Zeit unserer frommen Vorältern rühmlichen Angedenkens stand.

Wir aber, der Schultheiß und Regierungsrath Euerer Heiligkeit ergebenste Söhne, ergreifen, um uns dem apostolischen Stuhle zu nahen, diesen ersten und wichtigsten Anlaß nach Einführung des neuen Grundgesetzes, indem

wir unsere Verfassung selbst, deren Mittheilung, gemäß einem an uns gelangten erfreulichen Vernehmen, der apostolische Stuhl zu besitzen wünscht, Euerer Heiligkeit väterlichen Hand mit gebührender Ehrfurcht überreichen, und inständig bitten, daß Ihr, heiliger Vater, nachdem glücklich der ebenvorige Zustand väterlichen Wohlwollens und kindlichen Gehorsams wieder hergestellt ist, uns als Euerer und der katholischen Kirche ergebenste Söhne, zugleich mit Euerer getreuen luzernerischen Volke des apostolischen Segens würdigen mögen.

Gegeben zu Luzern den 25. Augustmonat nach der Geburt Unsers Herrn Jesu Christi im 1841sten Jahre.

Beschluß des Regierungsrathes des Kant. Luzern über das Gesuch um Erneuerung der Ablasbulle für den Mufeggerumgang in Luzern.

In Bezug auf die Erneuerung des im Jahr 1836 abgelaufenen und damals nicht erneuerten Mufegger-Ablasses enthält das Amtsblatt unter den Verhandlungen des Regierungsrathes vom Monat August folgenden Beschluß:

Nach angehörtem Bericht des Erziehungsrathes, woraus im Wesentlichen sich ergibt, daß nach Erlöschung der zum letzten Male im J. 1821, wie üblich auf 15 Jahre confirmirten Ablasbulle für den Mufeggerumgang, im Jahr 1836 dieselbe nicht mehr erneuert worden sei, daß die Ursache dieser Nichterneuerung ohne Zweifel darin gesucht werden müsse, daß die abgetretene Regierung die Confirmation fraglicher Urkunde nicht auf dem seit mehr als 100 Jahren üblichen Wege durch die Nuntiativ, sondern durch Vermittlung des hochwürdigsten Bischofs wollte auswirken lassen, was eine Folge des vom gegenwärtigen Großen Rathe unterm 28. Heumonat aufgehobenen Dekrets vom 11. März 1836 zu sein schein, wodurch jede Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit von Seite der apostolischen Nuntiativ als Mißbrauch erklärt wurde, daß auch sich aus den Protokollen seit mehr denn 100 Jahren nachweisen lasse, daß die Erneuerung der Bulle stets unentgeltlich geschah und nur der Kanzlei des Hrn. Nuntius eine Honoranz gegeben wurde, welche nie mehr als 32 Schweizerfranken betrug, daß endlich das katholische Volk mit Zuversicht die Erneuerung dieses geistigen Heilmittels von seiner Regierung erwartete,

Hat der Regierungsrath

Um fromme Anordnungen unserer Alvordern zu Förderung der öffentlichen Andacht aufrecht zu halten und zu ehren,

In Betrachtung,

Daß der jährliche Bittgang um die Stadt oder der

Museggerumgang an unserer I. F. Abend im März schon vor dem Eintritte der Stadt Luzern in den eidgenössischen Bund verordnet worden;

Daß Schultzeiß und Rätbe der Stadt Luzern zu Anfang des 15. Jahrhunderts diesen Umgang zur Abwendung von Feuersgefahr und überhaupt von großem Kummer und Krieg mit größerer Feierlichkeit zu begehen angeordnet, daß zu Anfang des 16. Jahrhunderts Papst Julius II. und nach ihm viele folgende Oberhäupter der Kirche diesem Feste zuerst auf je zehn Jahre und seit 1746 auf 15 Jahre einen vollkommenen Ablass gewährt, wodurch alle zu dem Feste hinzuströmenden Gläubigen der kirchlichen Gnadenmittel theilhaftig werden und auch der schwerstbeladene Sünder Trost und Beruhigung finden kann;

Daß, da der feierliche Umgang aus einem Feste der Stadt Luzern längst zu einer Feierlichkeit des Kantons geworden ist und die bisherige Uebung sich deutlich aus den Akten ergibt, kein Streit mehr obwalten kann, durch wen und auf welche Weise die Erneuerung der Bulle nachgesucht werden solle; endlich

Daß dasjenige Hinderniß beseitigt ist, durch welches die abgetretene Regierung sich abgehalten sah, um die fragliche Bulle auf dem üblichen Pfade einzukommen;

Auf Antrag des Erziehungs Rathes erkennt:

I. Es sei beim heiligen Stuhle die Erneuerung der mit 29. Wintermonat 1836 ausgelaufenen Ablassbulle für den Museggerumgang auf dem seit einem Jahrhundert beobachteten Pfade wiederum auf 15 Jahre nachzusuchen.

II. Gegenwärtige Erkenntniß soll dem Erziehungs Rath auf übliche Weise zur Kenntniß gebracht werden.

Die aargauischen Klöster an die sämmtlichen eidgenössischen Stände und an die hohe Tagsatzung.

Die Tageshelden in Arau pflegen vor der Welt gewaltigen Lärm zu schlagen, welche Beweise von Schuld der Klöster sie in Händen haben, und wenn sie damit vorrücken müssen, verschwindet Alles in leere Anschuldigungen, zu deren Geltendmachung alle Künste der Bosheit in langer Zeit verwendet werden. Anders die Klöster. Mit leichter Mühe haben sie die historischen Schnitzer, die grundlosen Behauptungen, Anklagen und schweren in das Gebiet der Verläumdung hinüberstreifenden Anschuldigungen der Regierung vor der Welt so an den Pranger gestellt, daß man allgemein das Urtheil der Verdammung über die Ankläger sprach. Wie nun theilweise die Gutachten der Siebnerkommission der Tagsatzung als Krücken für die wankende Staatschrift betrachtet werden dürfen, so haben die Klöster nun wieder

nicht ermangelt, auch diese Gutachten zu würdigen und damit ihrer Rechtfertigungsschrift als Supplement die vorliegende Zuschrift an die Stände nachfolgen zu lassen, welche schon unterm 27. September aus der Presse hervorgegangen ist. Was darin zur Rechtfertigung der Klöster überhaupt und Muri's insbesondere durch Auflösung der vielen Sophismen trefflich gesagt ist, wollen wir übergeben, da es bereits mehrfach schon diskutiert worden ist. Ueber das von der aarg. Regierung behauptete sittliche Verderbniß des Klosters Bettingen sagt diese Schrift:

Es ist bereits von gewichtiger Stimme bemerkt worden, daß mit dieser Anklage gegen das Kloster die Regierung vom Aargau „über sich selbst ein herbes Urtheil gesprochen habe.“ Beweise zur Begründung ihrer Anklagen hat sie noch keine geleistet. Es wurde zugegeben: „sie habe düstere Vorhänge herabgerollt, welche aufzurollen sittliches Zartgefühl verbieten soll.“ — Gut! Wenn dieses Zartgefühl das Aufrollen vor Jedermanns Augen verbietet, so hätte das Rechtsgefühl geboten, diese Vorhänge wenigstens vor den Augen derjenigen aufzurollen, vor welchen, als wahrhaftig zu erscheinen, das eigene Interesse gefordert hätte; allermindestens vor den Augen derjenigen, von denen man wußte, daß sie in ihrer Stellung sich mit bloßen Anschuldigungen und Behauptungen niemals würden begnügen können und wollen. Aber man hat auch das nicht gethan; man hat den Einwendungen Bettingens keine Beweise entgegengestellt; man hat zu allen Beschwerden, die man gegen das Kloster vorzubringen sich erlaubte, gewissermaßen noch die Forderung hinzugefügt: es dürfe Niemand auf den Boden eines parteilosen Urtheils sich stellen, es dürfe nur das eine Ohr für die Anklage offen stehen, es müsse das andere für die Rechtfertigung verschlossen bleiben.

Hochgeatete Herren! Es ist bitter, unverbört Habes und Gutes beraubt, von Haus und Hof vertrieben, von seiner Lebensbestimmung hinweggerissen, verjagt zu werden; es ist bitter, ohne Urtheil und Recht, durch einen Akt der baaren, nackten Willkühr seiner Stellung in der Gesellschaft, seiner Existenz verlustig zu geben; aber zu allem diesem noch mit der Schuld einer schweren Anklage hinausgestoßen, Angesichts von Millionen von Menschen sittlich vernichtet, gezwungen zu werden, unter solcher Bürde ein schmachvolles Dasein durchzuschleppen, — für ein solches Verfahren ist es selbst schwer, auch nur eine erschöpfende Benennung aufzufinden. Der Mörder, der den harmlos seines Weges ziehenden erschlägt, dann ausraubt, läßt wenigstens den kalten Leichnam ungeschmäh und ungeschändet liegen. Die Anklage auf staatsfeindliche Bestrebungen erlaubt immer noch verschiedene Beurtheilungen, je nach eines Jeden Meinung und Ansicht; die Anklage

auf Unsitlichkeit hingegen macht den Menschen zum Gegenstand gerechten Abscheus aller Bessern. Und zu einem solchen Gegenstand will man in Bausch und Bogen eine gesammte zahlreiche Familie, eine Familie, die „Greise mit Silberbaaren in ihrer Mitte zählt“, vor ihren Anverwandten, vor ihren Mitbürgern, vor denjenigen, in deren Kreisen ihre Glieder zum Theil gelebt und gewirkt haben, vor aller Welt hinstellen!

Hochgeachtete Herren! Verwundern Sie sich des nicht, wenn die Stimme der in solcher Weise Angeschuldigten höher und heller sich erhebt, wenn sie eine Schärfe gewinnt, welche ihnen nur derjenige verargen kann, dem unbesleckte Ehre und guter Name werthlose Dinge sind; derjenige nur, der allenfals den Wahn hegt, mit der Welt habe der Religiöse auch jenen entsagt, oder sein Stand räume jedem Andern das Privilegium ein, nach Lust über ihn herzufahren, nach Belieben ihn darnieder zu stampfen. Es handelt sich nicht um Gut, nicht um Besitz, nicht um das Mehr oder Weniger der leiblichen Existenz, es handelt sich um keine Dinge, die der Mensch bei dem Scheiden aus diesem Erdenleben zurücklassen muß; es handelt sich um dasjenige, was Jedem, der nicht zu den Verworfenen in seinem Geschlecht gezählt werden will, das Höchste sein soll, um das Einzige, was er nach Vollendung seiner irdischen Laufbahn hienieden noch gesichert wissen möchte. Dieses Einzige will die Regierung von Aargau der Gesamtheit der Klosterbewohner von Wettingen rauben! Bereits haben sich in der Tagsatzung nur allzu viele Stimmen, bloß durch Aargaus lautes Wort dahingerissen, ohne durch überzeugende Beweise hiefür berechtigt worden zu sein, als Wiederhall dieser vernehmenden Laute hören lassen.

Hochgeachtete Herren! Wo ist hier die Gerechtigkeit, die auch den schwärzesten Verbrecher ohne Beweise nicht verurtheilen darf? Gesähbe dieses dennoch, so würde derjenige, der sein Gewissen hiezu zu beschwichtigen vermöchte, im höchsten Falle nur die Schuld eines Leibmordes auf sich laden. Sollte diejenige des Ehrenmordes von etlich- undzwanzig Individuen leichter zu tragen sein? In Ihren Protokollen, in Ihren Akten, in Urkunden, in welchen die Nachwelt wie die Gegenwart lesen wird, erscheinen bereits die aargauischen Beschuldigungen gegen Wettingen mit allem Gewicht constatirter Thatsachen; wer hinfort einem Conventual von Wettingen begegnet, hat damit das Recht gewonnen, von ihm, als von einem Scheusal, sich abzuwenden. Es ist ein Recht, welches er sich nicht frevelhaft anmaßt, ein Recht, welches ihm durch diejenigen eingeräumt wird, bei denen er mit der Befugniß den Willen voraussetzen muß, es Niemand ohne die allerkräftigsten Gründe zuzugestehen. Ist das die Humanität, der man sich so sehr rühmt? Ist das der Fortschritt, den man so

höchlich anpreist? Ist das die parteilose Rechtspflege, auf die man sich so viel zu Gute thut? Die Conventualen von Wettingen bitten nicht, Sie fordern, sie dürfen fordern, sie müssen fordern, ihr Bewußtsein, ihre Ehre, ihre Existenz — wie immer die Sachen kommen mögen — erbeischen es mit gebieterischem Zwang, zu fordern, daß entweder ihr so schönöd zertretener guter Name durch Sie, Hochgeachtete Herren! hergestellt, oder aber unter überzeugender, jedes Zwielficht vermeidender Beweisführung zwischen allfällig ungerathenen Gliedern der Familie und den nicht Entarteten derjenige Unterschied gemacht werde, wodurch allein die bereits so leichtfertig preisgegebene Ehre der Letztern gewahrt und gerettet werden kann. Das, Hochgeachtete Herren! ist nicht ein Akt des Wohlwollens, sondern ein Akt der Schuldigkeit, sowohl gegen diese, als gegen Ihre eigenen Personen, ja gegen die gesammte Eidgenossenschaft, damit nicht an ihr auf ewige Zeiten der Mackel klebe, es gehe in derselben nichts leichter von statten, als daß Schuldlose durch bloße Anklage in Masse auf zeitlebens um Ehre und guten Namen gebracht werden. Sagen Sie nicht, die Tagsatzung ist groß, die Conventualen von Wettingen sind klein, jene ist hoch erhoben, diese sind jetzt in eine Tiefe herabgedrückt, in welcher sie sich Alles müssen gefallen lassen! Wo es sich um sittlichen Werth handelt, ist Niemand groß, Niemand klein, steht Niemand hoch, Niemand tief. Wie der sittliche Werth sogar an dem Bettler ein Suwel ist, dessen Glanz durch keine zerrissene Hülle getrübt werden kann, so selbst bei dem König: — erst jener sittliche Werth, dann das Diadem!

Ueberblickt man die verschiedenen Ansichten, welche hinsichtlich der Stellung der aarg. Klöster zu der Staatsgewalt im Schooße der Tagsatzung zum Vorschein gekommen sind, so müssen sich diese wenigstens dessen befremden, daß die Wahrhaftigkeit ihrer Behauptungen und Widerlegungen der aarg. Anschuldigungen wenigstens in so weit Anerkennung gefunden hat, als von sieben Mitgliedern einer Commission ein Einziges diesen beizupflichten scheint; denn dasjenige, welches sich hinter seiner *raison d'état* hinreichend verbollwerkert findet, läßt sich im Grunde eben deswegen in die Frage, wo die Wahrheit, wo die Unwahrheit liege, gar nicht ein. Nun stehen sich in Beziehung auf die Hauptsache zwei Meinungen gegenüber: diejenige, welche dem XII. Artikel der Bundesurkunde seine volle Geltung sichern, dann diejenige, welche Aargau entweder unbedingt, oder unter unbedeutender Modifikation, nach eigenem Gutdünken schalten lassen will. Dieses richtig und reiflich erwogen, muß unfehlbar der Widerspruch auffallen, welchem zufolge die Mehrzahl Aargau in seinen Entwürfen Vorschub zu leisten geneigt ist, indeß eben dieselbe die vorgegebene Schuld, wodurch es sich zu jenen berechtigen will, nicht anerkennt.

Daß zwei Mitglieder, welche den Klöstern keine Schuld beimessen können, deswegen auch den XII. Artikel der Bundesurkunde aufrecht halten wollen, ist eben so natürlich, als es seltsam ist, daß von vier andern, welche unter der Ausflucht, eine Transaktion einleiten zu sollen, der aarg. Regierung zu Gefallen leben möchten, zwei ebenfalls entschieden weder Schuldbarkeit noch Gefährlichkeit der Klöster anerkennen; ein drittes beide, ebensowenig unterschreiben möchte, dagegen auf das Faktum der Transaktion größeres Gewicht legt, als auf die Losprechung der nach seiner Ansicht grundlos Angeschuldigten; ja daß selbst das vierte noch übrige Mitglied, wie bereits erwähnt, seine Aussprüche über jene Schuld mit etwelchen Gegengründen immer noch zu mäßigen sich bestrebt.

Aargau dagegen hat seine Maßnahmen ausschließlich auf die Behauptung der Schuld und der fortwährenden Gefährlichkeit der Klöster gegründet. Es darf daher höchst sonderbar genannt werden, daß einerseits der Grund als unstatthaft, wenigstens unermittelt, nicht genugsam erhärtet, von der Hand gewiesen wird, andererseits durch eben dieselben Personen den aus dieser Voraussetzung hervorgegangenen Maßnahmen das Wort geredet werden will. Das läuft doch wohl darauf hinaus, daß man die böse Handlung prinzipaliter mißbilligt, effektive aber die dem Begehenden daraus erwachsende Frucht zusichert. Da möchte wohl die Frage am Platze sein: welche Rolle hiebei der Gerechtigkeit zugedacht werde?

Diese Frage scheint zwar in Folgendem beantwortet werden zu wollen: „Daß nach den stattgefundenen Ereignissen und den gegenseitigen, begründeten oder unbegründeten Anschuldigungen, bei Wiederherstellung der Klöster, namentlich des Klosters Muri, Friede und Eintracht zwischen beiden religiösen Confessionstheilen im Kanton Aargau nicht wieder aufblühen können. Die Wiederherstellung Muri's“ (resp. der übrigen durch Aargau dem Tode geweihten Klöster) „würde dasselbe zu einer wirklichen, mit der Staatsgewalt in fortdauerndem Widerspruche bleibenden, geistlichen Macht gestalten, neben welcher die erstere kaum ungestört fortzubestehen vermöchte.“ Es ist bisweilen beklemmend, bloß aus Rücksichten auf Zeit und nothwendige Kürze, gewagten oder leicht hingeworfenen Behauptungen nicht diejenige Erörterung widmen zu können, zu welcher in jenen so reichen Stoff läge. Wir müssen uns darauf beschränken, als Erwiderung nachstehende Worte eines andern Gutachtens folgen zu lassen: „Lasse man das „Kloster,“ (resp. die Klöster) „im ruhigen Besiß und „Genuß seiner Rechtsame, ohne übrigens die unbestrittenen „Rechte des Staats aufzugeben; übe man letztere im Geiste „einer wohlwollenden, über alle Parteiungen stehenden „Staatsaufsicht aus, die hinwiederum ihre Compensa-

tion durch zuverlässigen Staatsschutz fände, und wir „wagen die Hoffnung zu hegen, daß das Kloster (die Klöster) „zufrieden in seiner unangefochtenen Existenz, seinem ungetrübten Corporationszweck friedlich leben werde; wir „wagen mit Zuversicht auszusprechen, daß das Kloster (die „Klöster) sein eigener und größter Feind wäre, wenn es „in solchem Benehmen nicht das Werk einer völligen Ver- „söhnung mit der Staatsgewalt sehen würde.“

Es bleibt noch übrig, einige Worte über die Bedingungen zu sprechen, unter welchen die Regierung von Aargau drei minder begüterte Frauenklöster wollte fort-dauern lassen. Diese Bedingungen sind: Fortsetzung der Staatsverwaltung und Anwendung des sogenannten Rechts der Reform. Die erstere würde nicht allein die gänzliche Abhängigkeit von dem Staat, selbst in den nothwendigsten Substanzmitteln, auf immer begründen, sondern demselben zugleich die Möglichkeit einräumen, jene nach Belieben drückender machen zu können; die andere ließe sich leicht in einer Weise anwenden, bei welcher die Ordensschwestern schlimmer daran wären, als sie es unter Aufrechterhaltung des Dekrets vom 10. Jan. würden. Die Verpflichtungen, die sie übernommen, die Gelübde, die sie feierlich abgelegt haben, lassen sich weder durch Machtgebote lösen, noch in Folgsamkeit gegen solche vertauschen. In dem alsdann möglicher Weise zu befürchtenden oder leicht herbeizuführenden Conflict des Gewissens, mit einem allenfalls etwas erträglichern Zustande, kann es für eine ächte Religiosin weder Zweifel noch Wahl geben. Durch jene beiden Bedingungen aber wäre dem Staat eine Befugniß anheimgestellt, die Dienerinnen Christi und der Kirche mittelst bloßer Eigenmächtigkeit in seine Mägde zu verwandeln.

Es ist in Wahrheit für die Vorsteher der aarg. Klöster ein drückendes Gefühl gewesen, in ihrer Angelegenheit noch-mals das Wort ergreifen zu müssen sich gezwungen zu sehen. Aber der Gang der Sache, die Erneuerung der Anklagen wider sie von einer Seite, von welcher sie es am mindesten erwarten durften, das Gefühl ihrer Ehre, die Pflicht, in dem Kampfe zwischen Leben und Tod, zwischen Recht und Willkühr, nicht als gleichgültige Zuschauer stumpfsinnig abwarten zu dürfen, wie der Würfel fallen werde: dies Alles gebot ihnen, ihre Sache, und damit die Sache der Kirche, in der sie gewurzelt sind, aufs Neue zu verfechten, an Ihre Gerechtigkeit, Hochgeachtete Herren! an Ihre Anerkennung dessen, was die Bundesurkunde besagt, aufs Neue Berufung zu ergreifen.

Hiermit dann erneuern sie zugleich ehrerbietigst ihre bereits unter dem 20. Mai l. J. gestellten Ansuchen: um Gestattung der Rückkehr in ihre Klöster, aus denen sie durch die Gewalt vertrieben worden sind;

um Rückerstattung ihres rechtmäßigen Eigenthums und eigene Verwaltung desselben; um die Erlaubniß, ohne verbindende Verfügungen, Novizen wieder aufnehmen zu dürfen; um Besteuerung auf gleichem Fuß, wie andere Corporationen oder Privatens des Kantons. Anbei erneuern sie ebensowohl, Angesichts der gesammten Eidgenossenschaft, früher gegebene Zusicherungen: in den Zustand des ihnen zugesicherten und gebührenden Rechts zurückgekehrt, durch Gehorsam gegen ihre hohe Obrigkeit, durch eifriges Mitwirken zu gemeinnützigen Zwecken, durch bereitwillige Verwendung ihrer ökonomischen Mittel und persönlichen Kräfte zum Heil der Kirche und zum Segen des Landes, ihrer Fortexistenz sich würdig zu machen.

Kirchliche Nachrichten.

Freiburg. Unser greise Bischof ist fortwährend in solcher Weise thätig, daß es kaum zu begreifen, wie seine Kräfte hiefür ausreichen. Im Kanton Genf hat Hochderfelbe diesen Sommer sieben neue Kirchen geweiht, und jedesmal bei dieser Feier Vormittags und Nachmittags gepredigt; die salbungsvollen Worte des von Würde strahlenden Bischofs wurden nicht bloß von Katholiken, sondern auch von Protestanten mit Eifer angehört. Höchst bemerkenswerth war, was bei der Einweihung der Kirche in Yverdun geschah. Mittels Sammlungen in Baiern, Frankreich und Italien war es dem eifrigen Pfarrer Quésnoz gelungen, binnen drei Jahren eine elegante Kirche aufzuführen, die wegen ihrer Zweckmäßigkeit, Geräumigkeit und Schönheit die Billigung aller Kenner erhält. Am 8. Aug. geschah die Einweihung. Die protestantischen Pastoren fürchteten diese Ceremonie wie ein Zaubermittel und wendeten alles an, die Protestanten von der Theilnahme abzuhalten. Man nennt einen protestantischen Geistlichen, der eigens zwei Stunden weit hergekommen war, seine in Yverdun wohnende Schwester von dem Hingange abzuhalten. Aber vergebens; die Protestanten fanden sich zahlreich ein, und es gebührt ihnen die Anerkennung, daß sie sich dabei anständig betrogen. Es herrschte die größte Aufmerksamkeit und Stille, und die Worte des hochw. Bischofs drangen in die Herzen. Der Bischof spendete die heil. Communion, und ein Protestant bekannte öffentlich, die Feier dieses hl. Sakramentes werde hier auf würdigere Weise begangen, als bei ihnen. Spätere Briefe von Yverdun bestätigen den Eindruck, den die Feier gemacht. Der hochw. Bischof

pflegt in seinen Predigten keine Ausfälle auf den Protestantismus zu machen; er erklärt und lehrt einfach, aber eindringlich die katholische Lehre aus der Fülle seines Herzens, und dieses Wort dringt in das Herz. Um so größern Unwillen erweckte dagegen das Benehmen eines protestantischen Geistlichen in Yverdun, der es sich nicht abgewinnen konnte, die Katholiken unangefochten zu lassen und in einem Kanzelvortrag sich in den beleidigendsten Ausdrücken und Angriffen gegen die Katholiken entäußerte. — Sonntags den 27. Sept. weihte der hochw. Bischof die neue kath. Kirche in Chaux-de-Fond, Kant. Neuenburg, ein.

— Der hochwürdige Bischof hat an alle Pfarrer des Kantons Freiburg folgendes Rundschreiben erlassen, worin er, nach Erforderniß der jetzigen traurigen Lage unsers Vaterlandes, allgemeines Gebet abzuhalten verordnet.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Die Lage unsers theuren Vaterlandes scheint Uns schwierig und bedenklich genug, um von uns zu fordern, daß wir mit neuem Eifer den Beistand des höchsten Herrn aller Dinge anflehen, jenes Gottes, der in seiner Vorsehung alle Ereignisse umfaßt, und dieselben bald nach den Rathschlüssen gerechter Strenge, bald nach jenen seiner Milde lenkt. Täuschung wäre es, dafür zu halten, daß die Widersacher unserer heiligen Religion bloß eine geringe Anzahl von Klostergemeinden anfeinden. Die unzähligen Kränkungen, die unsere Glaubensgenossen schon seit lange und jetzt noch in mehrern Kantonen erfahren, beweisen zur Genüge, daß ihre Anschläge auf die Religion, zu der wir uns bekennen, und auf die Kirche, als die Bewahrerin der Religion, gerichtet sind. Scheitern werden sie, ihre feindseligen Anschläge, wir hoffen es, er wird unser Flehen erhören der Allgütige, den noch Keiner fruchtlos angerufen hat; siegreich wird die katholische Schweiz aus diesem Kampfe gehen, und ihren Kindern das kostbarste Gut hinterlassen, das Erbe des Glaubens und der Tugenden, die ihm Achtung verschaffen.

In dieser Absicht verordnen Wir, daß jeden Sonntag bis Allerheiligen in den Pfarrkirchen am Ende der Vesper jene Gebete verrichtet werden, die Wir auf die Fastenzeit vorzuschreiben pflegen. S. das Manual S. 177.

Empfangen Sie, Lit.! die Versicherung Unsers väterlichen Wohlwollens und gänzlicher Ergebenheit im Herrn.

Freiburg den 21. September 1841.

† Petrus Tobias,
Bischof von Lausanne und Genf.

Thurgau. 400 thurgauische Katholiken verlangen mit Ernst in einer trefflich abgefaßten Petition von der Tagsatzung die Wiederherstellung aller aargauischen Klöster und sprechen ihre Besorgnisse über die bedrohten Garantien ihrer confessionellen Rechte und Interessen aus. Es sind im Kan-

ton kaum 60 stimmfähige Katholiken, die diese Petition nicht unterzeichneten.

Zürich. Nach dem amtlichen Rechenschaftsbericht war im Jahr 1840 das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Kindern wie 25 gegen eines.

Rom. Der Papst, welcher in seinen Staaten den Orden des hl. Johannes von Jerusalem (Johanniter-Orden) wieder hergestellt hat, kam auf den Gedanken, diesen Orden seinem ursprünglichen Zwecke zurückzugeben, von welchem er den Namen: Hospitaliter von St. Johann (zur Verpflegung der Pilger) trug. Sobald der Lieutenant des Großmeisters die Absicht Sr. Heiligkeit erfahren, beeilte er sich, zu diesem Zwecke das von dem Papste dem Orden in der Nähe des Ponte Sisto bewilligte Gebäude mit 500 Betten zu versehen. Vom 1. Sept. an soll es Kranke aufnehmen. Der Papst selbst weihte die neue Anstalt mit aller Feierlichkeit ein.

Frankreich. Zu Bordeaux ist aus dem Südmeer der dortige apostolische Vikar Bischof Rochouse angelangt und führt mit sich den ältesten Sohn des gewesenen Oberpriesters Matua auf den Gambiersinseln und einen Fürsten aus der Familie des gegenwärtigen Königs Tameha-Mea auf den Sandwichinseln. Der Bischof sucht Arbeiter für die große Ernte in den vielen Archipeln.

Baiern. Wie im vorigen Jahre, so versammelt der Erzbischof von München-Freising auch dies Jahr wieder zu zwei Malen seinen Klerus zu den geistlichen Exercitien unter der Leitung des Jesuiten P. Desharbes.

Spanien. Die Regentschaft hat bezüglich den Verkauf der geistlichen Güter folgendes Dekret erlassen: 1) Alle Besitzungen der Weltgeistlichkeit, welcher Natur und welchen Ursprunges sie auch sein mögen, ob sie geschenkt oder gekauft seien, sind zu Nationalgütern erklärt. 2) Zu Nationalgut erklärt sind auch alle Rechte und Ansprüche der Kirchen, Fabriken und Bruderschaften. 3) Alle Renten, Rechte und Ansprüche des Kathedral-, Collegial- und Pfarrklerus, der Kirchen, der Fabriken und Bruderschaften sind verkäuflich erklärt. 4) Vom Oktober an wird die Regierung die Verwaltung und Entbebung aller Einkünfte, Renten und Bezüge von Liegenschaften jeder Art, die bisher der Weltgeistlichkeit gehört hatten, über sich nehmen. Die daraus fließenden Gelder werden zur Dotation des Cultus und der Geistlichkeit verwendet werden, gemäß dem den Cortes unterm 23. Juli vorgelegten Gesetze. — Das Domkapitel von Tuy in Galizien hat dem Regenten Espartero eine in ruhiger Fassung geschriebene Entwicklung der kath. Lehre gegen die projektierte Kirchenreform eingegeben, und von allen Seiten laufen Protestationen gegen dieses Projekt ein.

Deutschland. Am 14. Sept. verschied plötzlich in Schinneswalde bei Bauzen an einem Nervenschlag der Bischof und Beichtvater des Königs von Sachsen, Hr. Mauer mann.

England. Im Unterhause beantragte Hr. Milnes die Abschaffung der Parlamentsakten, welche von der Königin Elisabeth erlassen worden waren, um die Katho-

liken durch Geldstrafen zum Besuch der protestantischen Kirchen zu zwingen, und welche noch jetzt öfter erequirt werden.

Nien. Der Lazaristen-Missionär Hue hat die durch das Erscheinen englischer Truppen in Canton veranlasste Confusion benützt, um tiefer ins Reich einzudringen. Bei bestem Tage gieng er mitten durch die Truppen und das Volk in Canton, obschon man die Europäer mit aller Wuth zu vertilgen suchte. Es geschah ihm kein Leid und er gieng nach Peking.

Missionsbericht. Von der Thätigkeit der protestantischen Missionäre mag folgender Auszug aus dem Journ. des Missions evangeliques uns einen Begriff geben.

Ein protestantischer Missionär berichtet über seine täglichen Verrichtungen aus Südamerika in folgender Weise: Den 10. d. M. In der Schmiede gearbeitet. Die Fensterrahmen fertig gemacht. Den 12. d. M. Gemüse gesät. Den 13. gemauert. Den 14. Ein Kärlein zurecht gemacht. Bäume gepflanzt und Reben beschnitten. Den 16., Sonntag. Wir haben eine schöne Versammlung gehabt. Man hat der Predigt über die Worte: selia die weinen, denn sie werden getröstet werden, aufmerksam zugehört. Möchte die Traurigkeit, die man nie bereut, unter unsern armen Bechuana's allgemeiner werden! Den 17. Das Rad an einem Wagen, das brechen wollte, wieder geflickt. Den 26. und 28. An Schiffen gearbeitet. — Seinen Bericht endet der Missionär mit den Worten: Ich kann Ihnen die freudvolle Nachricht ertheilen, daß meine Frau am 19. dies glücklich einen kleinen Knaben zur Welt gebracht hat. Er wird Johann Eugen getauft werden. Mutter und Kind sind vollkommen gesund.

Das Ende kommt! Unter diesem Titel verbreitet der Scheibelsche Volkschriften-Verlag in Stuttgart ein Schriftlein in dritter Auflage, welches das Ende der Welt aus dem Worte Gottes und den neuesten Zeitereignissen gründlich zu beweisen veripricht. Im J. 1843 werde der große Kampf von Licht und Finsterniß ausgetämpft sein. Das Schriftlein ist zusammengesetzt aus Lügen und Verläumdungen, übertriebenen Behauptungen und ganz geeignet, dem Urtheilsunfähigen das Herz zu verderben und den Kopf zu verwirren. Es geht aus der Bibel- und Traktatengesellschaft hervor.

L'Union Catholique, journal religieux, politique et littéraire.

Unter diesem Titel erscheint in Paris ein neues religiös-politisches Blatt, redigirt von Männern des Glaubens und des Talentes. Gelingt es ihnen, wie wir hoffen, die Verheißungen des Programms zu erfüllen, so dürfte dieses Blatt wohl das beste französische Blatt werden. Es erscheint täglich in der Form der großen französischen Blätter, Pr. 70 franz. Fr.; hievon unabhängig erscheint wöchentlich einmal das Sonntagsblatt zu 10 franz. Franken.

Anzeige.

Das katholische Institut für deutsche Jünglinge zur Erlernung der französischen Sprache und anderer Fächer in Boidens bei Bulle, Kant. Freiburg, kann noch nicht auf den 15. Oktober eröffnet werden, wie die Anzeige in Nro. 30 dieses Blattes besagte, weil die über Erwarten zahlreichen Gesuche ein geräumigeres Lokal nöthig machten. Die Eröffnung wird somit am 1. November geschehen.